

Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0076-I/A/15/2014

Wien, am 20. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1266/J des Abgeordneten Mag. Roman Haider und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Der „Hygienetest“ wurde von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) im Rahmen einer selbstinitiierten Teilnahme an einer internationalen Hygienestudie im Zeitraum von Mai 2011 bis Mai 2012 einmalig durchgeführt.

Die Auswahl der Betriebe und die Art der Durchführung der Befragung liegt in der Zuständigkeit der Studienverantwortlichen. In der Studie wurde die anonyme und vertrauliche Behandlung der Daten allen Studienteilnehmern zugesichert. (Ziegler J. (2013): Masterarbeit „Erhebung des Wissens über Lebensmittelsicherheit von Küchenpersonal in Wiener Restaurants und Betrieben der Gemeinschaftsverpflegung – Teilnahme an einer internationalen Hygienestudie“; Universität Wien http://othes.univie.ac.at/28684/1/2013-05-19_0604465.pdf).

Frage 2:

Für die praktische Handhabung für die Umsetzung der Anforderung der Hygiene (Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in der geltenden Fassung) in den Unternehmen sind von der Arbeitsgruppe der Codex-Unterkommission für Hygiene im Rahmen des Österreichischen Lebensmittelbuches gemeinsam mit Vertreter/innen der Wirtschaft, Landwirtschaft, Wissenschaft und der Behörde Leitlinien zur Hygiene in den Betrieben ausgearbeitet worden, insbesondere auch eine Leitlinie für


Personalschulung und eine für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung. Die Leitlinien werden regelmäßig aktualisiert und sollen die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen für die Betriebe erleichtern und die amtliche Kontrolle unterstützen.

Fragen 3 und 4:

Gemäß § 39 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) müssen vom Landeshauptmann bzw. seinen Aufsichtsorganen (§ 24 LMSVG) bei Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominimierung angeordnet werden (z. B. Nachschulungen, Durchführung von Schulungen). Die Durchführung der Maßnahmen ist entsprechend zu überprüfen.

Eine Nichtteilnahme an Hygieneschulungen oder eine vom Unternehmen nicht angebotene Hygieneschulung stellt einen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen dar und ist dementsprechend zu verfolgen. Ziel ist jedenfalls, die Effektivität der Schulungsmaßnahmen zu steigern und eine bestmögliche Umsetzung in die Praxis zu erreichen.

ALOIS STÖGER

Signaturwert	fGqcLhkmdVLIImaqP44QbSSYYJ2eYD+JVmdsWJPtrZdKQpxQdDYGZs0wl6LSZGoBD R7evHFDJpD9agHmA+xcwln5Pzs4tcj47Sf8g6/WQoE9PdQZ3eWY6deQ/MDnLlvFLi kcuMAdKpDvd6uNMH27UcqF+19m4zDGOPimSBkR+Pc=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-21T10:04:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	